

Geschäft 3441

Eingang 10.06.2003

Hanspeter Frey - Rieder

Einwohnerrat FDP

Allschwil, 11. Juni 2003

MOTION

STEUERREGLEMENT

Mit der Umstellung des Steuersystems auf die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung wurde an der Fälligkeit der Gemeindesteuer 31. Oktober festgehalten. Die Fälligkeit der Steuer fällt damit in das laufende Steuerjahr, obwohl dieses noch nicht abgelaufen ist und der Steuerbetrag noch nicht definitiv feststeht. Mit einer provisorischen Vorausrechnung wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben, den vermutlichen Betrag zu bezahlen. Wird weniger bezahlt als in der definitiven Veranlagung im Folgejahr berechnet, wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Man darf doch davon ausgehen, dass kein Verzugszins geschuldet wird, solange man keine definitive Rechnung erhält. Wenn die steuerpflichtigen Einwohner den Betrag bezahlen, der in einer prov. Rechnung gestellt wird, sind diese nicht noch mit einem Verzugszins auf dem Differenzbetrag zu bestrafen.

Ich bitte den Gemeinderat im Steuerreglement den

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

Ziffer 2, zweiter Satz: **Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.**

zu streichen, und durch die im kantonalen Steuer- und Finanzgesetz vorgesehene Regelung des Verzugszinses zu übernehmen, der lautet

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins kann jedoch nur dann erhoben werden, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische (Vorausrechnung) oder definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, so beginnt der Verzugszins erst 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, so beginnt der Verzugszins für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Hanspeter Frey - Rieder